

Start in eine neue Ära der Entgeltbescheinigung

Einführung des elektronischen Verfahrens zum 1. Januar 2010

Mit der Einführung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises – „ELENA-Verfahren“ – beginnt am 1. Januar 2010 eine neue Ära im betrieblichen Bescheinigungswesen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Speicherung von Entgelt Daten, die in einem automatisierten Verfahren von den Arbeitgebern gemeldet werden. Der elektronische Entgelt nachweis basiert auf einem Verdienstdatensatz, der eine Vielzahl von Bescheinigungen der Arbeitgeber abdeckt. Arbeitnehmer benötigen diese Nachweise, um bei unterschiedlichen Stellen den Nachweis für die Berechtigung zum Bezug von Sozialleistungen führen zu können. Ab dem 1. Januar 2012 steht eine ausreichende Datenbasis zur Verfügung, um die Arbeitgeber von der Pflicht zur Erstellung von Papierbescheinigungen für die im ELENA-Verfahrensgesetz bestimmten Anwendungsbereiche zu befreien.

Medienbruch durch Papier

In vielfältiger Hinsicht werden im Sozialrecht Rechtsfolgen daran geknüpft, ob eine Person ein ausreichendes Einkommen erzielt. Typische Beispiele sind die Leistungen von Arbeitslosen-, Wohn- oder Elterngeld. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, den zuständigen Stellen die für die Berechnung dieser Leistungen erforderlichen Angaben zu bescheinigen. Dabei werden für die Übermittlung der Informationen Papierbescheinigungen erstellt, obwohl die Daten bei den Unternehmen elektronisch vorliegen und bei den annehmenden Stellen – nach erneuter elektronischer Erfassung – auch elektronisch verarbeitet werden. Mit dem ELENA-Verfahren wird dieses Problem angegangen und erstmals ein

übergreifendes Konzept umgesetzt, das verschiedene Informationspflichten integriert. Mit dem Verfahren werden Einkommensnachweise bei einer zentralen Speicherstelle (ZSS), welche bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung in Würzburg eingerichtet wird, verschlüsselt vorgehalten. Durch die monatliche Meldung werden die Unternehmen von der Pflicht zur manuellen Ausstellung der Verdienstbescheinigungen, die in den Personalbüros erheblichen bürokratischen Aufwand und Kosten verursachen, befreit. Die zuständigen Mitarbeiter der Leistungsträger, z. B. die Agenturen für Arbeit, können im Bedarfsfall unmittelbar auf diese Daten zugreifen. Voraussetzung ist aber, dass der Antragsteller zuvor sein Einverständnis mittels einer elektronischen Signatur erklärt hat. Die elektronische Signatur ist rechtlich der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Soweit die Fachgesetze kein persönliches Erscheinen vorsehen, können diese Einverständniserklärungen von verschiedenen Örtlichkeiten aus erteilt bzw. übermittelt werden, z. B. vom Arbeitsplatz des Sachbearbeiters, dem heimischen PC, einem Dienstleistungsterminal, einem geeigneten Internet-Cafe etc. Eine Anfrage beim jeweiligen Arbeitgeber entfällt.

Vorteile des Verfahrens

Mit Einführung des ELENA-Verfahrens müssen die Arbeitgeber keine Papierbescheinigungen mehr erstellen. Die bislang bei der Datenübermittlung entstehenden Medienbrüche werden vermieden, so dass die Leistungsträger die bereits auf Vollständigkeit geprüften übermittelten Daten maschinell weiterverarbeiten können. Durch die Beschleunigung der Pro-

zedesse werden die Arbeitnehmer die ihnen zustehenden Leistungen schneller erhalten. Außerdem erlangt der Arbeitgeber keine Kenntnis davon, dass ein Arbeitnehmer Sozialleistungen beantragen will, da keine entsprechenden Formulare auszufüllen sind und keine Anfrage vom Sozialleistungsträger zu beantworten ist. Der bisherige in § 95 Abs. 1 SGB IV geregelte Anwendungsbereich des ELENA-Verfahrens wird nach einem Gutachten des Normenkontrollrats ein jährliches Einsparungspotenzial von 85,6 Mio. Euro erschließen. Bis 2015 sollen alle Bescheinigungspflichtigen des Arbeitgebers daraufhin überprüft werden, ob sie in das ELENA-Verfahren eingebunden werden können. Damit leistet das Verfahren einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau.

„Gemeinsame Grundsätze“ genehmigt

Mit Datum vom 2. Juli 2009 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und im Eilverfahren mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgelt nachweises nach § 28b Absatz 6 SGB IV“ zugestimmt. Das Dokument und die Anlage (Datensätze und Datenbausteine) sind auf der Webseite <https://elena.itsg.de> unter „Downloads“ zu finden.